

Im abgelaufenen Jahr 2024 ist eine Reihe wichtiger Gerichtsentscheidungen ergangen die für den Alltag der Ingenieurbüros/-gesellschaften von besonderer Bedeutung sind.

## **Honorar bei Bau- bzw. Planungszeitverlängerungen**

Seit geraumer Zeit ist ohnehin klar, dass ein Anspruch auf Mehrhonorar infolge der Verlängerung von Planungs- bzw. Bauzeiten ohnehin nur dann gegeben ist, wenn vertragliche Termine/Fristen vereinbart wurden. Ist dies nicht der Fall, gibt es auch keine Verlängerung (gegenüber was denn?). Nun hat der BGH mit Urteil vom 19.09.2024 – VII ZR 10/24 entschieden, dass es einer klaren Anordnung des Auftraggebers bedarf, dass die Planungszeit bzw. die Bauzeit verlängert bzw. die Planungs-/Überwachungsleistungen unterbrochen werden. Das reicht aber noch nicht, denn es muss zusätzlich eine Vereinbarung zur Vergütung für diese Unterbrechung/Verlängerung getroffen werden. Ist dies nicht der Fall, ist davon auszugehen, dass sich die Parteien zwar auf eine Verlängerung geeinigt haben, diese aber ohne Folgen für das Honorar bleibt. Also, Bleiben Sie wachsam und nehmen Sie sofort Kontakt mit dem AG auf, wenn die vertraglich vereinbarten Termine/Fristen überschritten werden. Treffen Sie dann eine Vereinbarung über die Verlängerung UND die daraus resultierenden Konsequenzen für das Honorar.

## **Auch Planer müssen Bedenken anmelden**

Und zwar unverzüglich und schriftlich! Auch das OLG Schleswig hat mit Urteil vom 28.08.2024 – 12 U 7/24 hierauf hingewiesen. Will z.B. ein Auftraggeber ein Boden- bzw. Baugrundgutachten erst zur Lph. 5 oder später erstellen lassen, sollten Sie unbedingt Bedenken anmelden. Sie müssen darauf hinweisen, dass dies dazu führen kann, dass Ihre gesamte Planung unbrauchbar wird.

## **Nicht alle Grundleistungen erbracht? Nicht immer Honorarkürzung**

Eine Kürzung des Honorar wegen nicht erbrachter Grundleistung auf der Grundlage von § 8 Abs. 2 HOAI ist nach dem Urteil des OLG Schleswig vom 17.07.2024 – 12 U 149/20 nur dann möglich, wenn mit dieser (nicht erbrachten) Grundleistung auch tatsächlich ein geschuldeter Teilerfolg verbunden ist. Das ist dann nicht der Fall, wenn diese Leistung gar nicht erforderlich war.

## **Unzulässige Rechtsberatung kann „tödlich“ sein**

Ein Architekt hatte eine Skontoklausel für einen Bauvertrag selbst entworfen. Sie stellte sich später als unwirksam heraus (ist auf Anrieb von Nicht-Juristen nicht zu entdecken). Der BGH weist mit Urteil vom 09.11.2023 – VII ZR 190/22 darauf hin, dass es sich um eine unerlaubte Rechtsberatung handelt (Verstoß gegen § 3 RDG Rechtsdienstleistungsgesetz). Schon wegen dieses Verstoßes sei die Skontoklausel nichtig. Der Architekt haftete für über 100.000 €, sie Berufshaftpflichtversicherung tritt bei unerlaubter und fehlerhafter Rechtsberatung NICHT ein. Bitte bedenken Sie, dass eine Rechtsberatung in der Praxis z.B. auch bei etlichen der Leistungen der Lph. 7 vorliegt. Das ist immer dann der Fall, wenn das Ergebnis überwiegend rechtlicher Natur ist. Die Prüfung, ob ein Bau-Nachtrag z.B. aus vertragsrechtlicher Sicht überhaupt gestellt werden darf, ist eine reine Rechtsfrage und darf und kann vom Ingenieur nicht beantwortet werden. Schon die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit eingegangener Angebote ist eine reine Rechtsfrage. Weisen Sie den Auftraggeber darauf hin, dass er hierzu Rechtsberatung einholen sollte. Ist nämlich die Auftragsvergabe im Ergebnis fehlerhaft, können sich aus dem Ingenieurvertrag Regressansprüche gegen den Ingenieur ergeben, wenn dieser unerlaubte und fehlerhafte Rechtsberatung geleistet hat.

## **Auch kündigungsbedingt nicht erbrachte Leistungen unterliegen der Umsatzsteuer**

Bislang war es wegen eines Urteil des Bundesfinanzhofs BFH so, dass im Falle einer freien Kündigung eines Ingenieurvertrags der Planer auf der Grundlage von § 648 BGB abrechnen konnte. Dabei konnte er für die kündigungsbedingt nicht erbrachten Leistungen das volle Honorar beanspruchen, abzgl. der sog. ersparten Aufwendungen. Diese musste er zwar im Detail beziffern (also nicht z.B. pauschal 5%), was aber einfach war und ist. Auf das so ermittelte Honorar fiel Umsatzsteuer nicht an. Nun hat der EuGH am 28.11.2024 in der Rechtssache C-622/23 entschieden, dass auch auf diesen Honorarteil Umsatzsteuer anfällt. Es ist dringend davon auszugehen, dass der BFH dem folgen wird. Das bedeutet dann, dass die Finanzverwaltung von Ihnen für diese Honoraranteile nachträglich Umsatzsteuer verlangen wird. Für den Fall, dass Sie noch offene Abrechnungen haben bei denen der geschilderte Umstand eine Rolle spielt, sollten Sie unbedingt nachträglich unter Verweis auf die o.a. EuGH-Entscheidung dem AG mitteilen, dass Sie sich die Nachberechnung der USt. vorbehalten. Sprechen Sie das unbedingt mit einem Anwalt ab.

## **Vergabe im Leistungswettbewerb**

Gem. § 76 VgV sind Architekten- und Ingenieurleistungen im Leistungswettbewerb zu vergeben. Das bedeutet, dass ein Preiswettbewerb verboten sind. Danach sind alle Vergaben mit einer Wichtung des Preises von 50% oder höher (Grenze zum Leistungswettbewerb) rechtswidrig. Stellen Sie bei solchen VgV-Verfahren eine Bieterfrage, wie der Auftraggeber Wichtung des Preises (wenn sie über 50% liegt) mit der Vorschrift in § 76 in Einklang bringt. Viele Vergabestellen kennen diese Grenze gar nicht. Sie laufen Gefahr, wegen Vergaberechtsverstoß Fördermittel vollständig zu verlieren.

## **Gesamtvergabe ist und bleibt die Ausnahmen**

Die Vorschrift in § 97 Abs. 4 GWB Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, dass nämlich Leistungen aufgeteilt nach Teillosen und Fachlosen vergeben werden müssen und eine Gesamtvergabe (z.B. Generalplanung) lediglich die Ausnahme darstellt, wird in der Praxis sehr oft außer Acht gelassen. Dabei ist die Vergabe von Generalplanungsleistungen ausführlich zu begründen. Die Prüfungsplatte hierfür liegt sehr hoch. Stellen Sie in VgV-Verfahren die Bieterfrage, warum im vorliegenden Fall von der Vorschrift in § 97 Abs. 4 GWB, nämlich einer losweisen Vergabe, abgewichen werden soll. Der öffentliche Auftraggeber muss hier sehr sorgfältig begründen.

*Die Gesamtvergabe mehrerer oder aller Lose ist der gesetzliche Ausnahmefall. Dieser ist eng zu verstehen und greift nur dann, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe eine Gesamtvergabe „erfordern“, wenn also die für die Gesamtvergabe streitenden Gründe nach einer umfassenden Abwägung der relevanten Belange im Einzelfall überwiegen. An die Dokumentation der Gründe sowie der Abwägung und deren Ergebnisse werden hohe Anforderungen gestellt: Keinesfalls reichen pauschale Leerformeln wie „Losvergabe ist nicht zweckmäßig“ o.ä. Die mit einer unzureichend begründeten und/oder dokumentierten Gesamtvergabe verbundenen Rechtsrisiken sind beträchtlich, sodass Auftraggeber gut beraten sind, die Abwägung der Einzelbelange und deren sorgfältige Dokumentation ernst zu nehmen. Quelle: Rae Hattig und Oest in Vergabenavigator 5-2024*

## **Mitzuverarbeitende Bausubstanz**

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten wird häufig die mitzuverarbeitende Bausubstanz „vergessen“ oder bei einer Anfrage gar nicht erwähnt. Regelungen hierzu in den Ingenieurverträgen finden sich dann häufig nicht. In diesem Fall sollten Sie diese Kostenanteile bei der Honorarabrechnung unbedingt berücksichtigen. Gem. § 4 Abs. 3 HOAI gehören diese Kosten zu den anrechenbaren Kosten dazu. Die mitzuverarbeitende Bausubstanz ist nach Umfang und Wert zu ermitteln. Das ist i.d.R. einfach möglich.

## **Die Top-Themen der Branche**

Der Trend zum Kauf bzw. Verkauf von Ingenieurbüros ist nach wie vor ungebrochen. Käufer haben für sich entschieden, eine Mindestgröße von 400 bis 500 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zusammen zu bringen, um künftig im Markt bestehen zu können. Das ist z.B. auch der Tatsache geschuldet, dass seit dem Wegfall von § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV zur Schätzung des Auftragswertes alle Planungsleistungen zu addieren sind. Die Bundesregierung hatte mitgeteilt, dass sie mit rd. 10.000 VgV-Verfahren mehr je Jahr rechnet. Nach den vorliegenden Daten von destatis ist wohl mit 20.000 Mehr-Verfahren je Jahr zu rechnen. Das bedeutet, immer mehr Planungsleitungen werden in VgV-Verfahren vergeben. Das wird in der Praxis zu vermehrten Generalplanerausschreibungen führen, auch wenn dies unzulässig ist. Auftraggeber werden vermehrt nach größeren Einheiten suchen und schon deshalb werden die Einheiten sich vergrößern, was sich im Zukauf von Ingenieurbüros zeigt. Daraus folgt, die Mitbewerber werden größer, die Auftragnehmer auch. Ziehen Sie daraus die richtigen Schlüsse für Ihre Unternehmensplanung

Haben Sie Interesse an einem Büro-Zukauf/-verkauf, dann sprechen Sie mich einfach an.

## **Zugang zur Wertungsbegründung**

Der VGH Bayern hat mit Urteil vom 21.06.2024 - 5 BV 22.1295 entschieden, dass ein Bieter Anspruch auf die Begründung einer ablehnenden Wertung seines Angebots hat. Lassen Sie sich also nicht mit nichtssagenden Aussagen abspeisen.

## **Mindestsatzunterschreitung**

Nach wie vor gilt für sog. Altverträge, das sind Ingenieurverträge die vor dem 01.01.2021 geschlossen wurden, dass die Unterschreitung der HOAI-Mindestsätze zu einer unwirksamen Honorarvereinbarung führt und der Ingenieur nach den Mindestsätzen der HOAI abrechnen muss. Das gilt selbstverständlich auch für öffentliche Auftraggeber (BGH Urteil vom 14.02.2024 – VII ZR 221/22).

## **zu guter Letzt**

Aus all diesen Entscheidungen geht hervor, dass leider die Ingenieurarbeit nicht mehr im Mittelpunkt steht. Es ist das ganze Drumherum wozu auf einmal sog. Fachleute auftauchen und versuchen nachzuweisen, dass der Ingenieur den entscheidenden Fehler gemacht hat. Das führt nun dazu, dass die Büros sich neu organisieren. Das Controlling ist das neue Herz des Unternehmens. Im Mittelpunkt steht der Vertrag, mit allem was dazu gehört. Wer sich hier gut aufstellt und ein kaufmännisches Projektmanagement einrichtet, der ist gewappnet für die Zukunft und viel besser als die meisten seiner Mitbewerber.

Alle ingside-Informationen stehen Ihnen zum Download zur Verfügung unter [www.ingside.de](http://www.ingside.de)

Wenn diese Information wertvoll für Sie gewesen ist und Sie dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen konnten, würde ich mich über eine freiwillige „Spende“ freuen. Die Höhe wählen Sie selbst. Über den überwiesenen Betrag erhalten Sie von mir eine Rechnung als Beleg.